

- LESEFASSUNG VOM 30.06.2016 -

Entschädigungssatzung der Stadt Mölln

in der Fassung vom 24. Juni 2008, in Kraft getreten am 01. Juni 2008
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.06.2016, in Kraft getreten am 01. Januar 2017

§ 1

In Anwendung und nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung werden folgende Einzelregelungen getroffen. Dabei gilt die Formulierung „je Sitzung“ für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Stadt, der Fraktionen, Teilfraktionen, der Beiräte nach § 47 b und d Gemeindeordnung, für die Teilnahme an sonstigen von der Stadtvertretung eingesetzten nicht ständigen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt Mölln:

1. Die **Mitglieder der Stadtvertretung**
 - a) erhalten eine Aufwandsentschädigung, die gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale in Höhe von **35,00 €** und als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **€ 19,00 €** gewährt wird.
 - b) Soweit sie an Ausschusssitzungen teilnehmen, denen sie weder als Mitglieder noch als stellvertretende Mitglieder angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **5,00 €**.
2. Die **Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher** erhält neben der Entschädigung nach Nr. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **434,00 €**.
3. Die **erste stellvertretende Bürgervorsteherin oder der erste stellvertretende Bürgervorsteher** erhält neben der Entschädigung nach Nr. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 88,00 €**.
4. Die **zweite stellvertretende Bürgervorsteherin oder der zweite stellvertretende Bürgervorsteher** erhält neben der Entschädigung nach Nr. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **44,00 €**.
5. Die **erste stellvertretende Bürgermeisterin (Erste Senatorin) oder der erste stellvertretende Bürgermeister (Erster Senator)** erhält neben der Entschädigung nach Nr. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **88,00 €**.
6. Die **zweite stellvertretende Bürgermeisterin oder der zweite stellvertretende Bürgermeister** erhält neben der Entschädigung nach Nr. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **44,00 €**.

7. Die **dritte stellvertretende Bürgermeisterin oder der dritte stellvertretende Bürgermeister** erhält neben der Entschädigung nach Nr. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **23,00 €**.
8. Die **Fraktionsvorsitzenden** erhalten neben der Entschädigung nach Nr. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **233,00 €**.
9. Die **Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden** erhalten neben der Entschädigung nach Nr. 1 für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **8,00 €**.
10. Die **nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (Bürgerdelegierte)**
 - a) erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **28,00 €**.
 - b) Entsprechendes gilt für Bürgerdelegierte als stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.
11. Die **Mitglieder des Hauptausschusses** erhalten neben der Entschädigung nach Nr. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **111,00 €**.
12. Die **Ausschussvorsitzenden** erhalten neben der Entschädigung nach Nr. 1 für jede von ihnen ganz oder teilweise geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von **28,00 €**.
13. Die **stellvertretenden Ausschussvorsitzenden** erhalten neben der Entschädigung nach Nr. 1 bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden für jede von ihnen ganz oder teilweise geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von **28,00 €**.

§ 2

Sonstige Entschädigungen in Anwendung und nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erhalten Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen bei der Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit wie folgt:

1. Für die Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit ist der **entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit** auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende **Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung** zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

2. Für die Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit ist **an Selbständige der entstandene Verdienstaufschlag** durch eine Verdienstaufschlagentschädigung auf Antrag gesondert zu ersetzen; deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt **16,00 €**
Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Tag beträgt **131,00 €**
3. Für die durch die Tätigkeit bedingte **Abwesenheit vom Haushalt** ist auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung gesondert zu zahlen, wenn ein Haushalt mit mindestens zwei Personen geführt wird und die Person nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig ist.
Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt **3,80 €**.

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
4. Für die durch die Tätigkeit erforderliche **entgeltliche Betreuung von Kindern**, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder **pflegebedürftiger Familienangehöriger** sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten gesondert zu erstatten.
Dies gilt nicht für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach Nr. 1 bis 3 gewährt wird.
5. Für **Dienstreisen** ist Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren.
6. **Fahrkosten** für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück innerhalb des Stadtgebietes werden nicht erstattet.

§ 3

Die **Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer** und ihre oder seine **Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter** erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4

*Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend am 01. Juni 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 22. April 2003 mit Änderungssatzungen vom 21. Dezember 2005 und vom 25. Mai 2007 außer Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.*

Mölln, den 24. Juni 2008

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

gez.
Engelmann

Die Erste Änderung vom 30. Juni 2016 tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, den 30. Juni 2016

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

gez.
Wiegels